

# Ausfertigung

## NIEDERSÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



am .....

u 3. Feb. 2010

UNTERSCHRIEBEN

**proT-in**  
Bundeschristand  
Kellerbergstr. 16  
57319 Bad Berleburg  
Mail bundeschristand@proT-in.de  
Tel. (0 27 51) 95 91 96

Az.: 5 ME 262/09  
3 B 1143/09

### BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

der Fernmeldehauptsekretärin U.....

Antragstellerin und  
Beschwerdegegnerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Loh,  
Hochstraße 14, 57319 Bad Berleburg, - 14/329/09 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Vorstand der Deutschen Telekom AG,  
dieser vertreten durch Postdirektor Jähn u. a.,  
Zustellanschrift: Vorstand der Deutschen Telekom AG, HRM, PLS,  
Rechtsservice Dienstrecht,  
Gradestraße 18, 30163 Hannover, - 09.338-4 PLS -

Antragsgegnerin und  
Beschwerdeführerin,

Streitgegenstand: Zuweisung einer Tätigkeit bei der Deutschen Telekom  
Kundenservice GmbH in Bremen ab dem 1.8.2009  
- Vorläufiger Rechtsschutz -

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 5. Senat - am 28. Januar 2010 beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Stade - 3. Kammer - vom 29. September 2009 wird verworfen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 5.000 EUR festgesetzt.

## G r ü n d e

### I.

Die Antragsgegnerin wendet sich mit ihrer Beschwerde dagegen, dass das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin vom 7. August 2009 (Beiakte - BA - A, am Ende) gegen den Bescheid des Vorstands der Deutschen Telekom AG vom 29. Juli 2009 (Bl. 11 ff. der Gerichtsakte - GA -) wiederhergestellt hat. Durch diesen Bescheid ist der Antragstellerin unter Anordnung der sofortigen Vollziehung und unter Berufung auf § 4 Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 PostPersRG dauerhaft eine Tätigkeit als "Kundenberaterin Ila" bei der Deutschen Telekom Kundenservice GmbH in Bremen zugewiesen worden.

Das Verwaltungsgericht hat seine Entscheidung selbständig tragend darauf gestützt, dass ein überwiegendes privates Aussetzungsinteresse der Antragstellerin bestehe, weil der angefochtene Bescheid offensichtlich rechtswidrig sei. Dies hat es unter anderem damit begründet, dass es sich auf den Beschluss des Senats vom 27. Januar 2009 - 5 ME 427/08 - (ZBR 2009, 279, - hier zitiert nach der Rechtsprechungsdatenbank der nds. Verwaltungsgerichtsbarkeit) bezogen und aus ihm gefolgert hat, die Zuweisung dürfe nicht dazu führen, dass die dienstrechtlichen Befugnisse jenseits eines betrieblichen Direktionsrechts auf das Tochterunternehmen übergängen. Dies sei vorliegend jedoch der Fall, denn die Aufgabenbeschreibung [die die Antragsgegnerin im zweiten Absatz auf Blatt 6 ihrer Antragserwiderung vom 26. August 2009 - Bl. 20 ff. <25> GA - für die Tätigkeit einer Kundenberaterin Ila gegeben hatte] sehe vor, dass die Antragstellerin Kundenanfragen "im

zugeordneten Segment" zu bearbeiten habe. Aus dieser Formulierung folge offensichtlich, dass mehrere Segmente existierten, in denen Kundenberatung durchgeführt werde. Auf den dienstrechtlichen Bereich übertragen bedeute dies aber zumindest, dass die Kundenberatung in jedem Segment ein Amt im konkret-funktionellen Sinne darstelle. Da der Antragstellerin mit der angegriffenen Verfügung ein solches Amt nicht übertragen worden sei, könne diese Übertragung nur durch das Tochterunternehmen erfolgen. Das erweise sich als unzulässig.

## II.

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Stade vom 29. September 2009 ist gemäß § 146 Abs. 4 Satz 4 VwGO als unzulässig zu verwerfen.

Nach § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO ist die Beschwerde gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (§§ 80, 80a und 123 VwGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen (§ 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO). Ist die angefochtene Entscheidung auf mehrere, selbständig tragende Begründungen gestützt, muss die Beschwerdeführerin alle diese Begründungen angreifen, das heißt sich mit ihnen auseinandersetzen und sie in Frage stellen, um wie erforderlich auch das Entscheidungsergebnis des Beschlusses in Zweifel zu ziehen (Bader, in: Bader u. a., VwGO, 4. Aufl. 2007, § 146 Rn. 29). Die innerhalb der Frist des § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO eingereichte Beschwerdebegründung der Antragsgegnerin vom 30. Oktober 2009 wird diesen besonderen Anforderungen an die Auseinandersetzung mit der angefochtenen Entscheidung trotz ihrer Ausführlichkeit nicht gerecht.

Der Senat ist nämlich der Auffassung, dass das Verwaltungsgericht die offensichtliche Rechtswidrigkeit des umstrittenen Zuweisungsbescheides des Vorstands der Deutschen Telekom AG vom 29. Juli 2009, und damit auch das Ergebnis der mit der Beschwerde angefochtenen Entscheidung, selbständig tragend damit begründet hat, dass der Antrag-

stellerin durch den umstrittenen Bescheid ein Amt im konkret-funktionellen Sinne nicht übertragen worden sei, sondern die Deutsche Telekom AG, als das beliehene Postnachfolgeunternehmen, dies unzulässigerweise seinem Tochterunternehmen überlassen habe. Er hält diese Begründung für selbständig tragend, weil das Verwaltungsgericht sich ausdrücklich auf den Beschluss des Senats vom 27. Januar 2009 - 5 ME 427/08 - (ZBR 2009, 279, - hier zitiert nach der Rechtsprechungsdatenbank der nds. Verwaltungsgerichtsbarkeit) bezogen hat, zu dessen zentralen dogmatischen Aussagen über den rechtlichen Charakter einer auf § 4 Abs. 4 Sätze 2 und 3 PostPersR gestützten Zuweisung gerade die Ausführungen zu deren "Doppelnatur" zählen. Wie der Senat seinerzeit dargelegt hat, umfasst der Begriff der "dauerhaften Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit" im Sinne des § 4 Abs. 4 Sätze 2 und 3 PostPersRG zweierlei. Er beinhaltet zum einen die dauerhafte Zuweisung einer dem Amt entsprechenden "abstrakten" Tätigkeit, worunter die Begründung einer dauerhaften Bindung zwischen der Beamtin und einem Kreis von Arbeitsposten zu verstehen ist, die bei einer Organisationseinheit - wie z. B. einer Filiale, einem Betrieb oder einem Werk - eines Tochter- oder Enkelunternehmens oder einer Beteiligungsgesellschaft des Postnachfolgeunternehmens (hier: Deutsche Telekom AG) auf Dauer eingerichtet und ihrem Amt im statusrechtlichen Sinne als gleichwertige Tätigkeiten zugeordnet sind. Er enthält zum anderen die Zuweisung einer dem Amt entsprechenden "konkreten" Tätigkeit, und zwar in Gestalt der erstmaligen Übertragung eines derjenigen Arbeitsposten, zu deren Kreis mit der dauerhaften Zuweisung einer dem Amt entsprechenden "abstrakten" Tätigkeit eine Bindung begründet wird. Hieraus ergibt sich, dass eine auf § 4 Abs. 4 Sätze 2 und 3 PostPersRG gestützte Zuweisungsverfügung auch die erstmalige Übertragung eines Arbeitspostens erfordert (ebenso: OVG NRW, Beschl. v. 16. 3. 2009 - 1 B 1650/08 -, ZTR 2009, 608, - hier zitiert nach juris, Langtext Rn. 13 ff. [15]) und grundsätzlich offensichtlich rechtswidrig ist, wenn es daran fehlt. Das Verwaltungsgericht schließt aus dem ausdrücklichen Inhalt der von der Antragsgegnerin im Beschwerdeverfahren wiederholten (Bl. 71, letzter Absatz, GA) Aufgabenbeschreibung, dass der Antragstellerin durch den angefochtenen Bescheid ein konkreter Arbeitsposten (noch) nicht übertragen werde, und zieht daraus die weitere, (dann) nicht zu beanstandende Folgerung, dass die Verfügung rechtswidrig sei. Die Antragsgegnerin setzt sich mit dem ersten Teil dieser Argumentation in ihrer Beschwerdebegründung nicht hinreichend auseinander. Lediglich aus ihren Darlegungen unter dem fünften Spiegelstrich auf Blatt 6 und im dritten Absatz auf Blatt 10 der Beschwerdeschrift kann geschlossen werden, dass sie wohl geltend machen möchte, der Antragstellerin sei bereits mit dem angefochtenen Bescheid (u. a.) eine dienstrechtlich sehr wohl mögliche, segmentübergreifende Kundenberatung als konkrete Tätigkeit zugewiesen, sodass sich die Zuweisung im Ergebnis bereits

(auch) auf einen bestimmten Arbeitsposten beziehe. Diese möglicherweise beabsichtigte Argumentation ist aber nicht hinreichend verbalisiert, sodass die Beschwerde auf die Gedankenführung des Verwaltungsgerichts nicht ausreichend eingeht.

Im Übrigen wäre der Antragsgegnerin im Falle der Zulässigkeit ihrer Beschwerde entgegenzuhalten, dass es nur erstaunen kann, welchen differenzierten Regelungsgehalt sie nachträglich in den lakonischen Formulierungen des angefochtenen Bescheides zu erkennen vermag. Ein Verwaltungsakt wird indessen mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekannt gegeben wird (§ 43 Abs. 1 Satz 2 VwVfG), und nicht mit dem Inhalt, den ihm nachträgliche Erläuterungen im gerichtlichen Verfahren beilegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus den §§ 71 Abs. 1 Satz 2, 47 Abs. 1 Satz 1, 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§§ 152 Abs. 1 VwGO; 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Schmidt

Tscherning

Dr. Tegethoff



Ausgefertigt

01. Feb. 2010

Lüneburg, den

*Carsten Heidefeld*  
Justizangestellte  
als Urkundebeamtin der Geschäftsstelle